

IMK KOMMENTAR

Nr. 21 · Juni 2026 · Hans-Böckler-Stiftung

EINKOMMENSTEUERREFORM: GROSSE ENTLASTUNGEN SIND KAUM FINANZIERBAR

Katja Rietzler

In der Bundesregierung gibt es nach wie vor keine Einigung darüber, wie das Versprechen aus dem Koalitionsvertrag „kleine und mittlere Einkommen bei der Einkommensteuer [zu] entlasten“, umgesetzt werden kann. Eine Analyse des IMK verschiedener Optionen zeigt: Die Ziele einer spürbaren Entlastung für breite Einkommensschichten und geringer Mindererträge sind kaum miteinander vereinbar.

Noch hat die Bundesregierung keine Eckwerte für eigene Reformvorschläge vorgelegt. Der SPD ist allerdings wichtig, kleine und mittlere Einkommen möglichst spürbar zu entlasten. Dafür sind Erhöhungen des Grundfreibetrags im Gespräch sowie die Absenkung der Steuersätze im unteren Tarifbereich. Die Union dagegen möchte tendenziell den Spitzensteuersatz erst bei höheren Einkommen einsetzen lassen und einen starken Anstieg des Spitzensteuersatzes verhindern.

Um diese verschiedenen Ideen abzubilden, wurde für unsere Analyse an folgenden Stellschrauben des Einkommensteuertarifs gedreht: am Grundfreibetrag, am darauffolgenden Tarifeckwert, an der Schwelle zum Spitzensteuersatz, an der Höhe des Spitzensteuersatzes und an der Tarifstruktur. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Parameter.

Variante 1 („Entlastung nur unten“) erhöht den Grundfreibetrag deutlich und den ersten Eckwert etwas weniger. Variante 2 („Späterer Spitzensteuersatz“) kombiniert Variante 1 mit einer höheren Schwelle zum Spitzensteuersatz – oberhalb von 80.000 Euro statt aktuell 69.878 Euro, wobei die Steuersätze nicht verändert werden. Variante 3 („Späterer und höherer Spitzensteuersatz“) entspricht Variante 2, nur mit dem Unterschied, dass der Spitzensteuersatz um drei Prozentpunkte angehoben wird, entsprechend höher fällt auch der Spitzensteuersatz mit Reichensteuer aus.

Tabelle 1: Überblick über die betrachteten Tarifoptionen

Variante	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
Kurzbezeichnung	Nur untere Eckwerte	Spitzensteuersatz ab 80 TSD €	höherer Spitzensteuersatz ab 80 TSD €	Spitzensteuersatz ab 100 TSD €	höherer Spitzensteuersatz ab 100 TSD €	Mittelstandsbauch weg
Grundfreibetrag gg. 2026 (%)	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2
Grundfreibetrag absolut (€)	12.743	12.743	12.743	12.743	12.743	12.743
1. Ecke gg. 2026 (%)	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	entfällt
1. Ecke absolut (€)	18.297	18.297	18.297	18.297	18.297	entfällt
2. Ecke gg. 2026 (%)	0	14,5	14,5	43,1	43,1	0,0
2. Ecke (Beginn Spitzensteuersatz, €)	69.878	80.000	80.000	100.000	100.000	69.878
Spitzensteuersatz (%)	42	42	45	42	45	45
Spitzensteuersatz mit Reichensteuer (%)	45	45	48	45	48	48
Aufkommenswirkung (Mrd. €)	-5,3	-13,6	2,1	-25,9	-12,3	-33,3

Quelle: Berechnungen des IMK.

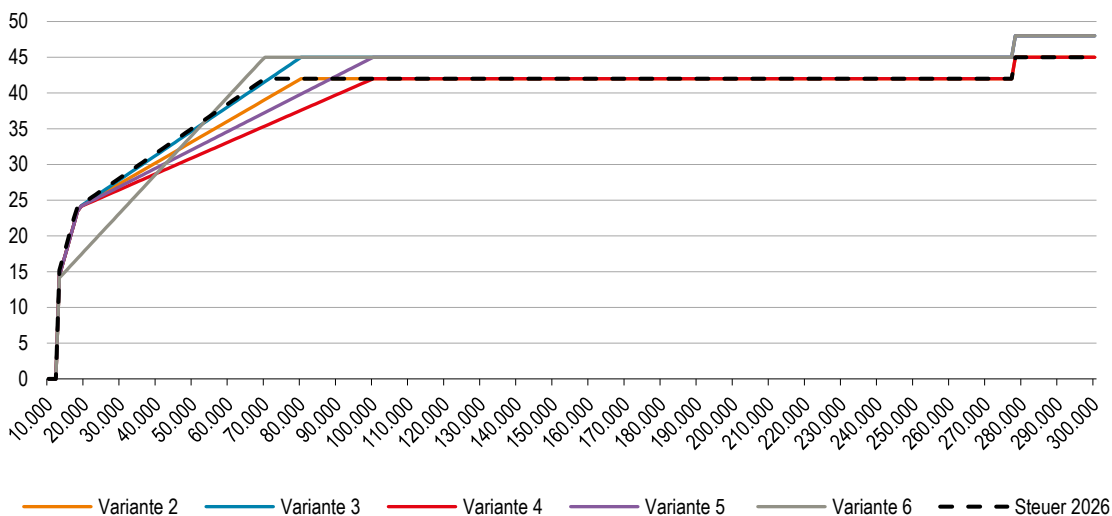
Hans Böckler Stiftung

Varianten 4 und 5 („Spitzensteuersatz ab 100 TSD“ und „Höherer Spitzensteuersatz ab 100 TSD“) entsprechen Varianten 2 und 3, aber mit einer höheren Schwelle zum Spitzensteuersatz – jetzt 100.000 Euro. Bei Variante 6 („Mittelstandsbauch weg“) wurde der Grundfreibetrag angehoben, der sogenannte Mittelstandsbauch entfernt und der Spitzensteuersatz um drei Prozentpunkte ange-

hoben. Die Schwelle zur Reichensteuer bleibt in allen Varianten unverändert. Der entsprechende Steuersatz liegt stets um 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Spitzensteuersatz. In allen Varianten ist der Grundfreibetrag (hier: 12.743 Euro) identisch. Abgesehen von Variante 6, die den Mittelstandsbauch abbaut, ist in allen übrigen Varianten der erste Tarifeckpunkt identisch (Abbildung 1).

Abbildung 1: Grenzsteuersätze

in % des zu versteuernden Einkommens



Quelle: Berechnungen des IMK. Ohne Variante 1, die im unteren Bereich in den Varianten 2-5 enthalten ist.

Hans Böckler Stiftung

Alle untersuchten Varianten entlasten geringe und mittlere Einkommen – die meisten allerdings nur in sehr geringem Maße (Abbildung 2).

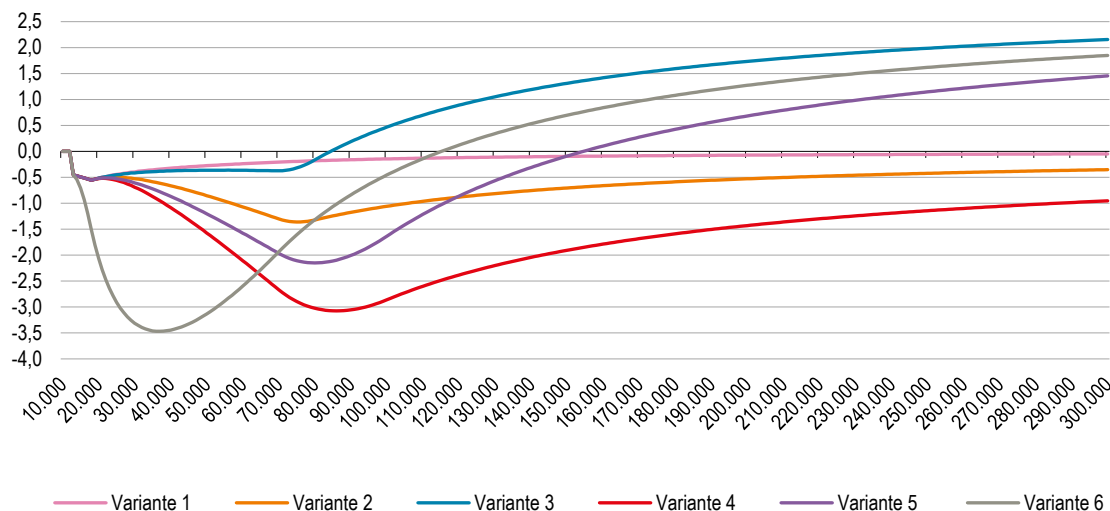
Bei der Interpretation ist zu beachten, dass das zu versteuernde Einkommen wegen verschiedener Abzüge wie Werbungskosten und Vorsorgeaufwendungen deutlich unter dem entsprechenden Bruttoeinkommen liegt. Die Differenz beträgt bei einem mittleren (Vollzeit-)Einkommen von gut 58.000 Euro¹ um die 13.000 Euro und nimmt mit dem Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung noch weiter zu bis zu einer Größenordnung von rund 20.000 Euro. Werden zusätzliche Abzüge wie erhöhte Werbungskosten bei Pendlern oder zusätzliche Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht, kann die Differenz noch höher ausfallen.

Im Folgenden wird das zu versteuernde Einkommen betrachtet. Variante 1 würde untere Einkommen relativ zum Einkommen

stärker entlasten als höhere Einkommen. Hier kommt es aber auch für höhere Einkommen zu geringen Entlastungen und die Entlastungen für kleine und mittlere Einkommen bleiben gering. Variante 6 ergibt für geringe und mittlere Einkommen eine steigende Entlastung relativ zum Einkommen, die ihr Maximum bei einem zu versteuernden Einkommen von etwa 37.000 Euro erreicht. Danach nimmt die Entlastung wieder ab, bis sich ab einem zu versteuernden Einkommen von rund 115.000 Euro eine Mehrbelastung einstellt. Es würden also auch Besserverdienende noch spürbar entlastet.

Varianten 2, 4 und 5 können somit nicht mehr als Entlastungsmodelle für kleine und mittlere Einkommen eingeordnet werden. Sie entlasten Einkommen deutlich oberhalb der Mitte am stärksten. Variante 4 würde Spitzenverdienende mit einem Bruttoeinkommen von gut 300.000 Euro relativ zum Einkommen kaum weniger entlasten als Steuerzahlende mit mittlerem Einkommen.

Abbildung 2: Be- und Entlastungswirkungen für eine alleinstehende Person relativ zum zu versteuernden Einkommen in % des zu versteuernden Einkommens, negative Werte bedeuten eine Entlastung



Quelle: Berechnungen des IMK.

Hans Böckler
Stiftung

¹ Fortschreibung des amtlichen Werts für 2025 (Statistisches Bundesamt 2026).

Die Varianten 1 und 3 erfüllen unter den hier betrachteten Varianten am ehesten die Vorgabe, kleine und mittlere Einkommen zu entlasten. Variante 6 entlastet untere und mittlere Einkommen sogar noch stärker. Von der Beseitigung der ersten Tarifecke profitieren jedoch auch Steuerzahlende mit zu versteuernden Einkommen von über 100.000 Euro, was definitiv nicht mehr einem mittleren Einkommen entspricht.

Neben unerwünschten Verteilungswirkungen besteht ein wesentlicher Nachteil vieler Entlastungsmodelle in teils erheblichen Mindereinnahmen (Tabelle 2). Varianten 2, 4 und 5 entlasten nicht nur überdurchschnittliche Einkommen am stärksten, sie reißen auch große Löcher in die öffentlichen Haushalte. Besonders ungünstig fällt hier die sehr deutliche Anhebung der Schwelle zum Spitzensteuersatz bei Variante 4 aus. Die Anhebung des Spitzensteuersatzes um drei Prozentpunkte könnte die Mindereinnahmen nur etwa zur Hälfte ausgleichen – und das nur unter der Annahme, dass es bei gewerblichen Einkünften, auf die oberhalb der Schwelle zur Reichensteuer über die Hälfte der Einkünfte entfallen, weder zu Ausweichreaktionen noch zu weiteren steuerrechtlichen Vergünstigungen kommt. Die Beseitigung des sogenannten Mittelstandsbauchs schlägt trotz Anhebung des Spitzensteuersatzes mit Mindereinnahmen von über 33 Mrd. Euro zu Buche.

Varianten mit geringen Einnahmeeinbußen oder annähernder Aufkommensneutralität sind – auch bei einem moderat höheren Spitzensteuersatz – mit begrenzten Entlastungen verbunden. Bei Varianten 1 und 3 würde eine Person mit mittlerem Vollzeiteinkommen (zu versteuerndes Einkommen von ca. 45.000 Euro) um 134 bzw. 165 Euro entlastet werden – also weniger als 20 Euro pro Monat. Man könnte bei Variante 3 den Grundfreibetrag um weitere 150 Euro

und den folgenden Tarifeckwert um weitere 100 Euro anheben und hätte dann immer noch einen minimal positiven Aufkommenseffekt. Die Entlastung bei einem mittleren Vollzeiteinkommen wäre dann mit 208 Euro aber immer noch überschaubar. Größere Entlastungen würden eine erhebliche Anhebung des Spitzensteuersatzes erfordern, wenn man an eine (annähernde) Aufkommensneutralität erreichen will.


Bereits jetzt gibt sind die öffentlichen Haushalte sehr angespannt und es besteht kein Spielraum für große Entlastungen ohne Gegenfinanzierung. Im Bundeshaushalt bleibt mittelfristig noch ein erheblicher Konsolidierungsbedarf. Zudem besteht bei mittleren Einkommen nach den regelmäßigen Anpassungen des Einkommensteuertarifs der vergangenen Jahre kein großer Entlastungsbedarf (Dullien und Rietzler 2026).

Die Bundesregierung sollte sich daher von Illusionen einer großen Einkommensteuerreform verabschieden und ernsthaft erwägen, die Entlastungen auf das verfassungsrechtlich gebotene Minimum beim Grundfreibetrag, beim Kinderfreibetrag/Kindergeld beschränken. Auch dafür müssten in den öffentlichen Haushalten mehrere Milliarden Euro bereitgestellt werden – wieviel genau, das wird der Steuerprogressionsbericht im Herbst zeigen.

Tabelle 2: Aufkommenswirkungen
(in Mrd. Euro)

Variante 1	-5,3
Variante 2	-13,6
Variante 3	2,1
Variante 4	-25,9
Variante 5	-12,3
Variante 6	-33,3

Quelle: Berechnungen des IMK.

Hans Bockler
Stiftung 

Literatur

Dullien, S. / Rietzler, K. (2026): Einkommensteuersenkungen: Teuer, mit fraglicher Wirkung und am Problem vorbei. IMK Kommentar Nr. 20, April.

Statistisches Bundesamt (2026): Mittlerer Bruttojahresverdienst lag 2025 bei 54 066 Euro. Pressemitteilung Nr. 113 vom 1. April 2026, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2026/04/PD26_113_621.html (abgerufen am 22.6.2026).

Autorenkontakt

Dr. Katja Rietzler
Referatsleitung Steuer- und Finanzpolitik
katja-rietzler@boeckler.de

Impressum



Herausgeber:

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 7778-312
imk-publikationen@boeckler.de

Pressekontakt: Rainer Jung

Telefon +49 211 7778-150

Der IMK Kommentar ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über <https://www.imk-boeckler.de/de/imk-kommentar-29977.htm>

ISSN 2702-9786

Folgen Sie uns auf Twitter:

<http://twitter.com/IMKFlash>

IMK auf Facebook:

<https://www.facebook.com/IMKInstitut>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz (BY).

